

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Lothar Maier und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/29154 –**

**Visagisten, Frisöre und Kosmetiker im Dienste der Bundesministerien
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27101).**

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27101 ergeben sich nach Auffassung der Fragesteller Nachfragen.

1. Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für die Inanspruchnahme der „Assistentin“ für Make-up und Frisur der Bundeskanzlerin jährlich seit Beginn ihrer Amtszeit (vgl. Vorbemerkung der Fragestellenden, bitte Kosten unter Angabe des Haushaltstitels nach Jahren auflisten)?

Die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 2b der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/13140 und zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27101 treffen in Bezug auf die gesamte Amtszeit der Bundeskanzlerin zu.

2. Um welche Art der Tätigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) handelt es sich bei den Tätigkeiten, die die freiberufliche Assistentin für Make-up und Frisur der Bundeskanzlerin ausführt (bitte begründen)?
3. Inwiefern ist – wenn die Einstufung als ‚künstlerisch‘ erfolgt sein sollte (vgl. Vorfrage) – die Arbeit der freiberuflichen Assistentin für Frisur und Make-up „nicht bloß das Produkt handwerksmäßig erlernter bzw. erlernbarer Tätigkeiten (...)“, und wie zeigt sich, „dass der Visagistin im Rahmen des von den Auftraggebern vorgegebenen Rahmens Raum für eine eigenschöpferische Tätigkeit verbleibt und die Werke den Stempel ihrer Persönlichkeit tragen“ (vgl. <https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/BMWi-Expertenforum/Gruendungsplanung/Freie-Berufe/kuenstl-publ->

Taetig/Kosmetikerin-und-Friseurmeisterin-Freiberuflerin-bzw-beziehung
sweise-K.html)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen das steuerliche Veranlagungsverfahren und damit das Rechtsverhältnis der Auftragnehmerin zu den Finanzbehörden. Eine Beantwortung ist der Bundesregierung daher nicht möglich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dieses Rechtsverhältnis unter dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses steht (§ 30 der Abgabenordnung).

4. Über welche Ausbildung verfügt die Assistentin für Frisur und Make-up der Bundeskanzlerin?
Wurde die Tätigkeit öffentlich ausgeschrieben, wenn ja, wann, und wo, und wenn nein, warum nicht?

Die Frage betrifft das Grundrecht der Auftragnehmerin auf informationelle Selbstbestimmung, weshalb von einer Antwort abgesehen wird. Im Übrigen wurden vergaberechtliche Vorgaben beachtet.

5. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass es sich bei der Beschäftigung der Assistentin für Make-up und Frisur der Bundeskanzlerin nicht um eine sogenannte Scheinselbstständigkeit handelt?

Die Dienststellen prüfen bei der Gestaltung der entsprechenden Rechtsverhältnisse das Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen und werden bei ihrer Praxis z. B. von den Sozialversicherungsträgern geprüft.

6. Inwieweit ist die Auftragnehmerin Petra K. frei von Weisungen der Bundeskanzlerin?
7. Inwieweit kann die die Auftragnehmerin Petra K. ihre Arbeitszeiten selbst bestimmen?
Wie sind ihre regelmäßigen Arbeitszeiten?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen die vertragliche Gestaltung der Auftragnehmerin und unterfallen damit ihrem grundrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, weshalb von einer Antwort abgesehen wird.

8. Wie sind die Aufgaben der freiberuflichen Assistentin Petra K. von den Aufgaben der Festangestellten des Bundeskanzleramtes abzugrenzen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/27101 verwiesen.

9. Wurden der Assistentin für Frisur und Make-up der Bundeskanzlerin Arbeitsmittel, Arbeitsmaterial und Räumlichkeiten durch das Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt, und wenn ja, welche?
10. Wo ist der regelmäßige Arbeitsort der Assistentin für Frisur und Make-up der Bundeskanzlerin, und wie erfolgt regelmäßig die An- und Abreise?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird insoweit auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

11. Tritt die Assistentin für Frisur und Make-up der Bundeskanzlerin in der Außenwelt als Selbstständige auf?
Wenn ja, wo, und unter welcher Bezeichnung?

Die Frage betrifft das Verhältnis der Auftragnehmerin zu Dritten und unterfällt damit nicht der Verantwortung der Bundesregierung.

12. Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten, die durch die Teilnahme der Assistentin für Make-up und Frisur an Dienstreisen entstehen, und aus welchem Haushaltstitel werden sie bezahlt?

Die Frage betrifft teilweise die vertragliche Gestaltung der Auftragnehmerin und unterfällt damit ihren grundrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, weshalb insoweit auf eine Antwort verzichtet wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Wie viele Arbeitskräfte werden aus dem Haushaltstitel 0412 427 09 finanziert, und bei wie vielen von ihnen handelt es sich um
 - a) Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen,
 - b) nebenberuflich Tätige,
 - c) ehrenamtlich Tätige,
 - d) sonstige Beschäftigte und
 - e) Auszubildende(bitte ausführen, welche Aufgaben diese jeweils übernehmen)?
14. Wie viele dieser Arbeitskräfte (vgl. Frage 13) sind freiberuflich tätig?
15. Auf welche Höhe belaufen sich jeweils die Kosten für
 - a) Beschäftigte mit befristeten Verträgen,
 - b) nebenberuflich Tätige,
 - c) ehrenamtlich Tätige,
 - d) sonstige Beschäftigte und
 - e) Auszubildende,die aus dem Haushaltstitel 0412 427 09 bezahlt werden?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Am 31. März 2021 wurden 18 Personen, davon 13 Auszubildende aus dem Titel 0412 427 09 vergütet. Die Ausgaben dafür betragen im Monat März 2021 45 944,25 €.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung den Grundsatz der Gewaltenteilung verwirklicht. Dabei stellt die Gewaltenteilung aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar.

Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Parlamentarische Kontrolle kann die Regierungsfunktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185 (250)). Aus Sicht der Bundesregierung ist angesichts der Detailtiefe der hier gestellten Fragen die Grenze zur administrativen Überkontrolle erreicht. Fragen der Ressourcenallokation und verwaltungsinterner Entscheidungen über Vertragsgestaltungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ministerieller Aufgaben haben einen rein administrativen und keinen politischen Charakter. Sie betreffen damit die Selbstorganisation der Bundesregierung, die der jeweiligen Bundesministerin bzw. dem jeweiligen Bundesminister als genuinem Teil der exekutiven Eigenverantwortung in Bezug auf das ihr/ihm anvertraute Ressort obliegt. Sie unterliegen nach Auffassung der Bundesregierung daher nicht der parlamentarischen Kontrolle.

16. Wie viele freiberuflich Tätige sind im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien jeweils tätig (bitte Anzahl einzeln nach Ressort auflisten)?

Aus welchen Haushaltstiteln werden diese jeweils bezahlt (bitte einzeln auflisten), und mit welchen Tätigkeiten sind diese betraut (bitte einzeln auflisten)?

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. BVerfGE 147, 50, 147 f.). Eine Beantwortung der Frage in der vorgegebenen Frist kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Erhebung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die erfragten Angaben sind nicht automatisiert abrufbar, sondern müssten händisch erhoben werden. Die erforderlichen umfangreichen Aktenrecherchen zu mehreren hundert Haushaltstiteln in mehreren tausend Verwaltungsvorgängen würden die Ressourcen in den betroffenen Arbeitseinheiten für einen nicht absehbaren Zeitraum über Gebühr beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

Die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt sind derzeit zudem durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen besonders gefordert. In dieser besonderen Situation kann die für eine Beantwortung der Frage erforderliche weitreichende und sehr zeitintensive Recherche in allen Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt nicht erfolgen, da die Wahrnehmung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sowie aktuell wahrgenommenen Sonderaufgaben gefährdet würde. Auch eine mögliche Fristverlängerung würde wegen einer fortdauernden Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu keinem anderen Ergebnis führen.

17. Welche Gründe gibt es dafür, dass die Bundeskanzlerin auf allen Reisen von einer freiberuflichen Assistentin für Make-up und Frisur begleitet werden muss?

Mit den Reisen sind Amtsgeschäfte der Bundeskanzlerin verbunden.

18. Auf welche Weise wird die Reiseorganisation der „Assistentin für Make-up und Frisur“ der Bundeskanzlerin vorgenommen?
 - a) Werden Flug- und Hotelbuchungen durch die Assistentin selbst vorgenommen, oder geschieht dies durch die Bediensteten des Bundeskanzleramtes?
 - b) Welche Kosten entstehen gegebenenfalls durch die Reiseorganisation?
19. Wie erfolgt die Abrechnung der Tätigkeiten der freiberuflichen Assistentin für Make-up und Frisur der Bundeskanzlerin?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

20. Wie viele Dienstreisen hat die Bundeskanzlerin seit Beginn ihrer Amtszeit unternommen (bitte einzeln auflisten und Datum, Dauer und Ziel sowie Grund der Reise benennen)?

Diese Angaben zu Dienstreisen der Bundeskanzlerin sind aufgrund entsprechender Unterrichtungen in den regelmäßig stattfindenden Regierungspressekonferenzen, die im Internetangebot der Bundesregierung verschriftlicht sind, öffentlich verfügbar. Im Übrigen wird auf die in den Antworten zu den Fragen 13 bis 16 dargestellten Grenzen der parlamentarischen Kontrolle verwiesen.

21. Wie viele Mitarbeiter (festangestellt und freiberuflich) des Bundeskanzleramtes haben die Bundeskanzlerin seit Beginn ihrer Amtszeit auf Dienstreisen jeweils begleitet?
Welche Aufgaben übernahmen die Mitarbeiter jeweils (bitte einzeln auflisten und Datum, Dauer, Ziel sowie Grund der Reise benennen)?

Die Bundeskanzlerin wird bei Dienstreisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes begleitet, die sie fachlich und organisatorisch bei den mit der jeweiligen Dienstreise verbundenen Amtsgeschäften unterstützen. Die Anzahl der begleitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen variiert anlassbezogen und teilweise auch während einer Reise. Im Übrigen wird auf die in den Antworten zu den Fragen 13 bis 16 dargestellten Grenzen der parlamentarischen Kontrolle verwiesen.

22. Inwieweit unterscheidet sich die Tätigkeit der Assistentin für Make-up und Frisur der Bundeskanzlerin von der Tätigkeit
 - a) eines Frisörs,
 - b) eines Visagisten und
 - c) eines Kosmetikers?

Derartige Unterscheidungen sind für die Gestaltung der konkreten Tätigkeit nicht relevant.

23. Erbringt die Assistentin für Frisur und Make-up der Bundeskanzlerin für sie Aufgaben außerhalb der körpernahen Dienstleistungen, und wenn ja, welche?

Nein.

24. Hat die Assistentin für Make-up und Frisur der Bundeskanzlerin auch in der Zeit vor dem 1. März 2021 Dienstleistungen gegenüber der Bundeskanzlerin erbracht bzw. angeboten, obwohl es in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin in § 17 Absatz 1 hieß, dass „das Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten“ dürften?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1 des Abgeordneten Stephan Brandner auf Bundestagsdrucksache 19/26440 verwiesen.

25. Wie unterscheidet sich eine Assistentin für Make-up und Frisur von einem Frisörbetrieb und einem Kosmetikinstitut und ähnlichen Betrieben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

26. Ist mit der Tätigkeitsausführung der Assistentin für Make-up und Frisur der Bundeskanzlerin ein geringeres Ansteckungsrisiko bei Infektionskrankheiten verbunden als bei der Tätigkeitsausführung eines Kosmetikers oder einem Friseurs im üblichen Arbeitsumfeld, und wenn ja inwiefern, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

27. Hat die Bundesregierung geprüft, ob es sich bei der Beschäftigung einer freiberuflichen Assistentin für Make-up und Frisur bei der Bundeskanzlerin um einen Verstoß gegen § 17 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin handelt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, wieso nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

28. Geht die Bundesregierung davon aus, dass für die Bundeskanzlerin die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen von größerer Notwendigkeit ist als für den Rest der Bevölkerung, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Bundeskanzlerin nimmt die Leistungen ihrer Assistentin für Make-up und Frisur für die Ausübung ihrer Amtsgeschäfte in Anspruch. Die durch die Frage unterstellte Differenzierung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

